

RAVE-NATIONS E.V.

Satzung Rave-Nations e.V.

Verein zur Förderung der Jugendkultur im Raum
Offenbach/Frankfurt am Main

Danny Sauer, Amadeus Grineisen

15.02.2020

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 02.09.2016 in Rodgau, Nieder-Roden. Die Neufassung ersetzt die bisherige Fassung vom 02.09.2016. Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung vom 15.02.2020. Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Offenbach am Main unter der Registernummer VR5735 am 25.01.2017.

Rave-Nations e.V.

Verein zur Förderung der Jugendkultur im Raum Offenbach/Frankfurt am Main

Geänderte Fassung aus den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung am 15.02.2020 in Frankfurt am Main.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Rave-Nations“; Dieser wurde mit dem Zusatz „e.V.“ nach der Eintragung im Vereinsregister (VR5735 Offenbach am Main) am 25.01.2017 erweitert.
- (2) Er hat seinen Sitz im Kreis Offenbach. Der Gerichtsstand ist Offenbach am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres
- (4) Gründer: Danny Sauer, Sascha Beh

§2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Ziele des Vereins sind „steuerbegünstigte Zwecke“ Volksbildung, Förderung der Kunst und Kultur.
- (2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a. Förderung und Begegnung junger Menschen mit dem Ziel rassistische, soziale, politische und religiöse Vorurteile zu überwinden.
 - b. Die Veranstaltung von Vorträgen, Diskussionen und Ausstellungen, um Informationen und kritische Auseinandersetzungen über Fragen der Literatur, bildenden Kunst, Musik und über gesellschaftliche Probleme aller Art zu ermöglichen.
 - c. Um diese Ziele der Volksbildung mit einer den heutigen Verhältnissen entsprechenden Form der Jugendpflege/Jugendkultur zu verbinden, vollzieht sich die praktische Arbeit des Vereins in der Unterhaltung von Festivals, Club Veranstaltungen und Freiluftveranstaltungen zur Förderung der Jugendkultur im Raum Offenbach und Frankfurt am Main.
 - d. Die Arbeit des Vereins ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins aktiv oder passiv unterstützen wollen.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die einfache Mehrheit der Mitglieder, die zur jeweiligen Mitgliederversammlung erschienen sind.
- (3) Ein monatlicher Mindestbeitrag ist zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festzulegen ist. Es wird von den Mitgliedern erwartet, dass sie – entsprechend Ihrer finanziellen Möglichkeiten – die Vereinsarbeit durch Spenden unterstützen.

- (4) Alle Mitglieder müssen Arbeitsstunden leisten, welche hauptsächlich in der Aufbau-, Durchführungs- und Abbauphase des Rave-Nations Open Air geleistet werden sollen. Die Anzahl der Stunden wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt. Wenn die Stunden nicht oder nur teilweise geleistet werden, wird jede nicht geleistete Stunde als Ausgleich mit 10 Euro berechnet und im Folgemonat des Rave-Nations Open Air per Lastschrift eingezogen. Der Leistungszeitraum beginnt am 01. Oktober jeden Jahres und endet am 30. September des Folgejahres.
- (5) Sonderregelung für neue Mitglieder:
 - a. Mitglieder erhalten erst freien Eintritt zu allen Rave-Nations Veranstaltungen wenn der Monatsbeitrag zum dritten Mal eingezogen wurde.
 - b. Mitglieder müssen im ersten Mitgliedsjahr die Arbeitsstunden nur anteilig ableisten, entsprechend der bisherigen Dauer der Mitgliedschaft im Leistungszeitraum.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch mündliche und schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
 - b. Durch Tod.
 - c. Automatisch, wenn sich das Vereinsmitglied über einen Zeitraum von sechs Monaten nicht an der Vereinsarbeit beteiligt, außer: Die Mitgliedschaft wird auf ausdrücklichen Wunsch des Mitgliedes aufrechterhalten und von der einfachen Mehrheit derjenigen Mitglieder, die während der nächstfolgenden Mitgliederversammlung anwesend sind, bestätigt. Das Erlöschen der Mitgliedschaft stellt der Vorstand fest und gibt es auf der folgenden Mitgliedsversammlung bekannt.
 - d. Durch Ausschluss.
- (7) Der Ausschluss aus dem Verein
 - a. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.
 - b. Die rückständigen Beiträge nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt, trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung des Ausschusses.
 - c. Über den Ausschluss entscheidet die einfache Mehrheit aller Mitglieder.
 - d. Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Funktionen des Mitgliedes außer: Das Beratungs- und Stimmrecht während der Mitgliederversammlung einschließlich bei der Frage des eigenen Ausschlusses.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder müssen die festgelegte Anzahl an Arbeitsstunden leisten.
- (2) Die Mitglieder müssen einen festgelegten monatlichen Beitrag leisten.
- (3) Die Mitglieder haben freien Eintritt auf allen Rave-Nations Veranstaltungen.
- (4) Die Mitglieder Haften nicht mit Ihrem Privatvermögen.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitglieder/Mitgliederversammlung.
- b) Jahreshauptversammlung.
- c) Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Beschlussorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Innerhalb eines Kalenderjahres müssen mindestens vier Mitgliederversammlungen stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
 - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes
 - h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - i. Erlass der Arbeitsstundenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
 - j. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - k. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - l. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - m. Die Entgegennahme des Geschäfts- und Programmberichts, des schriftlichen Jahresabschlusses (Bilanz, G+V Rechnung), des Revisionsbericht und die Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, oder einem durch den Vorstandsvorsitzenden ausgewählten Mitglied, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder; Ihre Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit gefasst.
- (6) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden, den anwesenden Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer unterschrieben. Der Protokollführer wird bei jeder Versammlung durch Handzeichen gewählt.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, Kassenwart und einem gewählten Mitglied aus dem Verein. Sie bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Hierzu benötigt es kein Protokoll sofern keine erheblichen oder die Mitglieder betreffenden Änderungen sowie Änderungen an der Satzung gemacht werden.
- (5) Die Beschlüsse sind schriftliche zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§10 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zur Satzungsänderung, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung, bei Entziehung oder Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Kommune Nieder-Roden, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß §2 zu verwenden.

Unterschriften von insgesamt 7 Mitgliedern.

| Vorname | Nachname | Unterschrift |
|---------|----------|--------------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Datum: 15.02.2020

Ort: Rodgau, Nieder-Roden

Datum der Beglaubigung: ausstehend

Dies ist keine beglaubigte Kopie, sondern eine schriftliche Fassung für Mitglieder und potenziellen Mitgliedern.